

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 14.05.2024 – Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (folgend „partiarisches Nachrangdarlehen“).

Bezeichnung: Crowdinvesting-Kampagne „Cube Dx“ auf www.rockets.investments

2. Angaben zur Identität der Anbieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit sowie Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Cube Dx GmbH, Westbahnstraße 55, 4300 St. Valentin, Österreich, FN 435233 z, Landesgericht St. Pölten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Diagnostik.

ROCKETS Investments Deutschland GmbH, Seeholzenstraße 2a, D-82166 Gräfelfing, HRB 233702, Amtsgericht München, www.rockets.investments

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts

Anlagestrategie der Emittentin ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze zu erzielen.

Anlagepolitik der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Hierfür generiert die Emittentin Erträge durch die Produktion und den Verkauf von Instrumenten (hyborg Dx RED2) und Testkits (hybcell Kits) zum Nachweis schwerer Infektionen, insbesondere von Sepsis-Erregern. Die Emittentin plant, bis 31.12.2027 170.450 hybcell-Testkits und 108 Instrumente vom Typ hyborg Dx RED2 zu verkaufen, wodurch die Zinszahlungen und Rückzahlung an die Anleger bedient werden können.

Anlageobjekte:

Die Emittentin investiert in neues und bestehendes Personal. Die bereits bestehenden Vollzeitäquivalenten (VZÄ) verteilen sich wie folgt: 1 VZÄ im Bereich Vertriebsinnendienst, 0,75 VZÄ im Bereich Produktspezialist/Keyaccounting, 0,5 VZÄ im Bereich Qualitätsmanagement, 1 VZÄ im Bereich Produktionsleitung und 1 VZÄ im Bereich Soft- und Hardwareentwicklung. Wesentliche Verträge wurden bereits geschlossen.

Neben den bestehenden VZÄ wird die Emittentin weiteres Personal einstellen: 1 VZÄ im Bereich Produktspezialist/Keyaccounting, 1 VZÄ im Bereich Supporttechniker, 1 VZÄ im Bereich Qualitätsmanagement, 2 VZÄ im Bereich Produktion und 1 VZÄ im Bereich Testentwicklung. Betreffend die noch einzustellenden VZÄ wurden noch keine wesentlichen Verträge geschlossen.

Die Emittentin produziert und verkauft Instrumente und Testkits zum Nachweis schwerer Infektionen, insbesondere von Erregern, die eine Sepsis hervorrufen. Die Emittentin ist Hersteller und Eigentümer der Produkte. Die Produkte werden ausschließlich an Vertriebsfirmen verkauft (B2B). Es wurden bereits wesentliche Verträge abgeschlossen.

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (d.h. das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 abzüglich der maximalen Vertriebskosten gemäß Ziffer 9) in Höhe von EUR 1.065.510,00 werden wie folgt verwendet: 26% für Personalkosten in 2024 und 74% für Personalkosten in 2025. Die Nettoeinnahmen sind zur Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR 1.235.049,40. Der Restbetrag in Höhe von 169.539,40 (d.h. die voraussichtlichen Gesamtkosten abzüglich der Nettoeinnahmen) wird über Eigenkapital in Höhe von EUR 169.539,40 finanziert. Im Fall der Vollplatzierung der Vermögensanlage sowie bei Einhaltung der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital 13,73% zu 86,27%.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Laufzeit: Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages und somit der Vermögensanlage beginnt unter der Voraussetzung, dass die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 75.000,00 erreicht wurde, für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 30.11.2024. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet erst nach ordentlicher/außerordentlicher Kündigung oder Sonderkündigung aufgrund einer Anteilsverschiebung von mindestens 10 % (siehe „Vorfalligkeitsentschädigung“).

Kündigungsfrist: Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann erstmals zum 31.12.2027 („Mindestlaufzeit“) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann danach von beiden Vertragsparteien (Anleger bzw. Emittentin) jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus hat die Emittentin ein einseitiges vorzeitiges Sonderkündigungsrecht, für den Fall, dass mindestens 10% der Geschäftsanteile an Dritte veräußert werden (siehe Vorfalligkeitsentschädigung).

Zins: Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdinvesting Kampagne „Cube Dx“ ab jenem Tag mit 8,25 % (acht Komma fünfundzwanzig Prozent) p.a. (act/act: Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.) fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 14 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages von 9 % (neun Prozent) p.a. (act/act) gewährt. Eine Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 75.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), erstmalig mit 31.12.2024 sowie letztmalig binnen 14 Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5). Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst.

Bonuszins: Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger vier erfolgsabhängige Bonuszinsen, die bei erstmaligem Überschreiten der Schwelle einmalig fällig werden: Der Anleger erhält bei einem Jahresnettoumsatz über EUR 3.000.000,00 einmalig 2% (zwei Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als Bonuszins. Der Anleger erhält bei einem Jahresnettoumsatz über EUR 6.000.000,00 einmalig 3% (drei Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als Bonuszins. Der Anleger erhält bei einem Jahresnettoumsatz über EUR 9.000.000,00 einmalig 4% (vier Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als Bonuszins. Der Anleger erhält bei einem Jahresnettoumsatz über EUR 12.000.000,00 einmalig 5% (fünf Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als Bonuszins.

Der für die Berechnung des Bonuszins maßgebliche Jahresnettoumsatz ist dem Jahresabschluss des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres zu entnehmen, wobei für die Berechnung der erfolgsabhängigen Bonuszinsen lediglich Geschäftsjahre maßgeblich sind, die mit zumindest neun vollen Kalendermonaten in der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages liegen (gültiges Wirtschaftsjahr). Es sind daher die jeweiligen Jahresnettoumsätze des betreffenden Geschäftsjahres zu betrachten; eine rechnerische Kumulierung von Jahresnettoumsätzen zur Erreichung eines Grenzbetrages erfolgt nicht. Ein Überschreiten von mehreren Grenzwerten und damit einhergehend die Gewährung von mehreren einmaligen erfolgsabhängigen Bonuszinsen innerhalb eines Geschäftsjahres ist möglich. Die oben angeführten Bonuszinsen bei Überschreitung der genannten Grenzbeträge werden jeweils nur einmalig gewährt, nämlich bezogen auf das erste gültige Wirtschaftsjahr, in dem die Schwelle überschritten wird. Der betroffene Meilenstein wird in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren nicht erneut berücksichtigt oder der jeweilige Bonuszins wiederholt aufgrund des erstmaligen Erreichens des Meilensteins ausbezahlt.

Beispiel: Erreicht die Emittentin in 2025 einen Jahresnettoumsatz iHv EUR 7.000.000,00 erhält der Anleger einmalige Bonuszinsen iHv 5% (2%+3%). Diese werden mit 31.12.2026

binnen 14 Tagen ausbezahlt. Erreicht die Emittentin in 2026 ebenfalls wieder einen Jahresnettoumsatz iHv EUR 7.000.000,00, gebührt kein Bonuszins, die die Schwellen, die unter diesem Jahresnettoumsatz liegen, bereits erreicht wurden und die jeweiligen Bonuszinse nicht erneut oder fortlaufend gewährt werden. Ein Bonuszins gebührt erst wieder, wenn die Schwelle des nächsthöheren Meilensteins (EUR 9.000.000,00) überschritten wird. Erreicht die Emittentin also in 2027 einen Jahresnettoumsatz von EUR 10.000.000,00 gebührt ein Bonuszins iHv 4%, da lediglich der dritte und vierte Meilenstein zu berücksichtigen waren und hiervon nur der dritte Meilenstein erreicht wurde.

Die Auszahlung etwaiger Bonuszinsen erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5) und dem Überschreiten noch offener Schwellenwerte, binnen 14 Tagen nach Ende des auf die Überschreitung folgenden Wirtschaftsjahres (31.12.), erstmalig möglich zum 31.12.2026, sowie letztmalig nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen 6 Monaten und 14 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.). Der für die Berechnung des Bonuszinses heranzuziehende Jahresnettoumsatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist dem Jahresabschluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zu entnehmen. Beispiel: Der für den Bonuszins zum 31.12.2026 heranzuziehende Jahresabschluss ist jener des Geschäftsjahres 2025. Der für den Bonuszins zum 31.12.2027 heranzuziehende Jahresabschluss ist jener des Geschäftsjahres 2026, usw.

Vorfälligkeitsentschädigung: Wenn während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrags mindestens 10 % der Geschäftsanteile an Dritte veräußert werden, hat die Emittentin das einseitige Recht, das partiarische Nachrangdarlehen (jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen) vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Eine Kündigung durch die Emittentin kann in diesem Fall jedoch nur gemeinsam mit allen übrigen partiarischen Nachrangdarlehen, die von weiteren Anlegern gewährt wurden, erfolgen und kann nicht auf einzelne partiarische Nachrangdarlehen beschränkt werden. Sofern die Emittentin von dem Sonderkündigungsrecht aufgrund einer Anteilsverschiebung von mindestens 10 % der Geschäftsanteile Gebrauch macht, gewährt sie dem Anleger einmalig eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 0,729 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Mindestlaufzeit des gegenständlichen partiarischen Nachrangdarlehensvertrages auf die jeweilige Zeichnungssumme des Anlegers (Vorfälligkeitsentschädigung). Die Vorfälligkeitsentschädigung ist binnen 30 Tagen nach Sonderkündigung durch die Emittentin zur Zahlung fällig.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges partiarisches Nachrangdarlehen). Erst nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Für den Fall einer Sonderkündigung (siehe Vorfälligkeitsentschädigung) erfolgt die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen binnen 30 Tagen nach Ausspruch der Sonderkündigung. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5. Sollte eine Zinsauszahlung oder die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen geleistet werden, fallen Verzugszinsen in der Höhe von 4% auf den fälligen Betrag an, dies vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 30.11.2024) erreicht werden, erfolgt binnen 14 Tagen die Rückzahlung des nicht verzinsten partiarischen Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

5. Mit der Vermögensanlage verbundene Risiken

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Der Anleger tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus den partiarischen Nachrangdarlehen führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 1.200.000,00. Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Auf Grundlage der Mindestanlagensumme (EUR 250,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden partiarischen Nachrangdarlehen sohin 4.800.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 24,62 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens hängt (i) vom wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Marktentwicklung des Marktes für Diagnostik ab und erfolgt (ii) vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.

Der Markt für Diagnostik, hängt von einer Vielzahl verschiedener Einflussgrößen ab, u.a. von der Nachfrage sowie der Zuverlässigkeit der gebotenen Diagnostikleistungen. Bei (iii) positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zins- (Zinsen und Bonuszinsen) und Kapitalrückzahlung gerechnet werden. Bei (iv) negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) und neutralen Marktbedingungen, muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen (Zinsen und Bonuszinsen) und dem Verlust des investierten Kapitals gerechnet werden. (v) Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts (und damit das Schlagendwerden der Vorfälligkeitsentschädigung) kann weder an eine positive, noch an eine negative, noch an eine neutrale Geschäftsentwicklung gebunden werden, da eine Sonderkündigung in jedem der genannten Marktbedingungen eintreten kann.

Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) sowie (v) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) und die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 beschrieben.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Kosten für die Emittentin: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin in jedem Fall einmalig ein Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von EUR 5.490,00. Für den Fall des Erreichens der Realisierungsschwelle von EUR 75.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin zusätzlich zum Fixum einmalig eine Erfolgsvergütung (Provision). Diese Provision der Internet-Dienstleistungsplattform unterliegt einer Progression und ist gestaffelt: Für die ersten EUR 400.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin eine Provision in Höhe von 8,5 %, für die nächsten EUR 400.000,00 eine Provision in Höhe von 7,5 % und für darüber hinausgehende Beträge eine Provision in Höhe von 7 % auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital.

Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, ist von der Emittentin ausschließlich das Fixum zu leisten, die Erfolgsvergütung entfällt in diesem Fall.

Für Dienstleistungen während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens und zur Abgeltung des administrativen Aufwands werden der Emittentin jährlich 1% der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der partiarischen Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine partiarischen Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten der Emittentin EUR 134.490,00. Im Falle des Erreichens der Realisierungsschwelle werden die Kosten durch das partiarische Nachrangdarlehen finanziert. Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, werden die Kosten des Fixums durch Bankguthaben der Emittentin finanziert.

Kosten für die Anleger: Außer Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnlG

Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die ROCKETS Investments Deutschland GmbH), bestehen gemäß § 2a Abs. 5 VermAnlG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67 und 68 WpHG und eignet sich, vor dem Hintergrund der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2027 (siehe Punkt 4) für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) zu tragen. Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Vermögensanlage hinaus bis hin zu einer Privatinsolvenz kann sich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage für den Anleger ergeben. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben. Diese Vermögensanlage richtet sich nicht an Kunden mit sehr geringer Risikobereitschaft und nicht an Kunden, die keine oder nur geringe Verluste tragen können.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche ist nicht einschlägig, da keine Immobilienfinanzierung vorliegt.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin, sofern die Prospektausnahme des § 2a in Anspruch genommen wird

Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotener, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0.

14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.

Bei dieser Vermögensanlage liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung, sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG zu bestellen.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.

17. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

18. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnlG

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.

19. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss

Es wurde bislang kein Jahresabschluss im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bzw. Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde im österreichischen Firmenbuch hinterlegt und kann kostenpflichtig über die Website www.auszug.at abgerufen werden. Die künftig aufgestellten Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter <https://www.rockets.investments> abrufbar sein.

20. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnlG

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

21. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes (Seite 1) erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.